40. Haftet ber Unternehmer für die mangelhafte Ausführung eines Wertes auch ben verletten Dienstverpflichteten bes Bestellers vertraglich auf Schabensersat? Bertrag zugunsten eines Dritten.

验蚜免. §§ 133, 157, 278, 328, 618.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1930 i. S. der Firma B. & R. (Bekl.) w. A. (Kl.). VI 270/29.
 - I. Landgericht Kaffel.
 - II. Oberlandesgericht daselbft.

Die Klägerin war von Mitte April bis Ende Juni 1926 bei der Witte M. als Aufwartung tätig. Am 10. und 11. August 1926 half sie ber Frau M. bei beren Umzug in eine neue Wohnung; zum 15. August hatte sie eine andere Stelle als Dienstmädchen angenommen. Frau M. hatte ber verklagten Firma die Verlegung der Gasuhr im Babezimmer ihrer neuen Wohnung übertragen. Diese Arbeit ließ die Firma Ende Juli 1926 durch den bei ihr angestellten Obermonteur B. ausführen. Um 11. August bemerkte die Rlägerin, wie auch schon am Tage vorher, Gasgeruch in der Wohnung. Um die Stelle festzustellen, an ber bas Gas ausströmte, stieg fie im Babezimmer auf eine Leiter und leuchtete mit einem Streichholz die Gasleitung ab. Dabei entzündete sich das ausströmende Gas und die Klägerin erlitt erhebliche Verletzungen am Oberkörper. Das Ausströmen bes Gases war barauf zurlichzuführen, daß eine Überfallschraube an ber Gasuhr undicit war. Diese Berschraubung hatte B. angebracht; ihm fällt nach ber Reststellung bes Berufungsgerichts grobe Fahrlässigkeit bei ber unsachgemäßen Ausführung dieser Arbeit zur Last.

Die Klägerin nahm zunächst in einem Borprozeß die Witwe W. auf Shadensersat in Anspruch. In diesem Rechtsstreit trat die jetzt verklagte Firma der Frau W. als Streitgehilfin dei. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen, weil der Klägerin in jedem Falle über-wiegendes eigenes Verschulden (§ 254 BGB.) zur Last falle.

Runmehr hat die Mägerin eine Schadensersatzlage gegen die Firma B. & R. und gegen B. als Gesamtschuldner gerichtet und eine Rente, sowie die Feststellung der weiteren Schadensersatzlicht verlangt.

Das Landgericht erklärte den Anspruch gegenüber beiden Beklagten zu $^2/_3$ für gerechtsertigt. Das Oberlandesgericht ermäßigte den Anspruch auf die Hälfte.

Die Revision der Firma B. & R. (im folgenden die Beklagte genannt) war ohne Erfolg, abgesehen von einer die Dauer der Rente betreffenden Maßgabe.

Grunde:

Das Berufungsgericht begründet die Verurteilung der Beklagten im wesentlichen wie folgt. Die Beklagte hafte für den von
B. verursachten Schaden aus dem mit Frau M. geschlossenen Werkvertrag, ohne daß ihr ein Entlastungsbeweis gestattet sei. Dieser
Vertrag umfasse die Pflicht der Beklagten zur Beobachtung der im
Verkehr ersorderlichen Sorgsalt dei Aussührung der Arbeit; auch
für die Ersüllung dieser Verpslichtung habe sie sich des B. als ihres
Ersüllungsgehilsen bedient und müsse daher sür ihn gemäß § 278 BGB.
einstehen. Der Anspruch auf Beobachtung der Sorgsalt und damit der
Anspruch auf Ersat des durch eine Vernachlässigung der Sorgsaltspflicht verursachten Schadens stehe nicht nur der Frau M. als der
Vertragsgegnerin beim Wertvertrag zu, sondern auch der Klägerin,
da insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen sei.

Ob der Vertragswille auf die in § 328 Abs. 1 BGB. bezeichnete Wirkung gerichtet sei, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben solle, die für ihn bedungene Leisung zu fordern, müsse gemäß § 328 Abs. 2 BGB. in Ermanglung einer besonderen Bestimmung auf Grund der Umstände des Einzelsalls, insbesondere nach dem für beide Vertragsteile erkennbaren Zwed des Vertrags beurteilt werden. Der Vertragszweck habe dabei die Bedeutung eines objektiven Maßstades sür die Ermittlung des Vertragsinhalts derart, daß eine Abrede als vom Vertragswillen umsaßt gelten müsse, welche die Vertragsichließenden getrossen haben würden, wenn sie sich die dem Vertragszweck entsprechende Ausgestaltung der Einzelheiten vergegenwärtigt hätten. Ob sie sich dieser Tragweite ihrer Vereindarung tatsächlich bewußt gewesen seien, sei ohne Belang. Unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze sei hier das Vorliegen eines Vertrags zugunsten Dritter anzunehmen. Bei Abschlüße eines Werkertrags müsse dem

Besteller von Arbeiten, die in seiner Wohnung auszuführen und für ihre Benuter mit Gefahren verbunden feien, regelmäßig bie für den Unternehmer erkennbare Absicht unterstellt werden, auf die Belanae mindestens der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit Ruchicht zu nehmen und zu diesem Zwed ihnen wegen irgendwelcher durch die Ausführung der Arbeit verursachter Schäden bieselben Rechte gegen ben Unternehmer zu verschaffen, die dem Besteller selbst zuständen. Denn ohne eine solche Ausdehnung der Vertraaspflichten bes Unternehmers würden die Angehörigen in Schädigungsfällen auf außervertragliche Unsprüche beschränkt sein. Gine folche verschiedene Gestaltung der Rechtslage des Bestellers und seiner Angehörigen widerstrebe dem gesunden Rechtsgefühl und entipreche beshalb nicht ben Vertragsabsichten bes Bestellers, ber. wie sich ber Unternehmer nicht verhehlen könne, seine Angehörigen in bezug auf Ersatansprüche nicht schlechter stellen wolle als sich selbit.

Ebenso verhalte es sich mit den Hausangestellten des Bestellers. Auch insoweit sei diesem die für den Unternehmer erkennbare Absicht zu unterstellen, daß er die Belange seiner Hausangestellten wahrnehmen wolle, die in den Räumen, wo der Unternehmer die Arbeiten aussühre, tätig sein müßten und gegen den Besteller einen Anspruch auf Berkehrssicherheit hätten (§ 618 BGB.). Wenn der Besteller einen Werkertrag abschließe, der die Aussührung von gesahrbringenden Arbeiten zum Gegenstand habe, so gehe sein auch dem Unternehmer erkennbarer Bertragswille dahin, die Aussührung der Arbeiten solle so ersolgen, daß weder sür ihn noch für seine Familienangehörigen noch sür seine Hausangestellten irgendwelche Schäden entstehen sollten und daß er sich in Ansehung dieser Schäden nicht besser stellen wolle als die zu seiner engeren Hausgemeinschaft gehörigen Bersonen.

Nun sei zwar die Klägerin nicht Hausangestellte, sondern nur Aufwärterin der Frau M. gewesen, also nicht in deren häusliche Gemeinschaft ausgenommen worden. Es müsse indessen als der Wille der vertragschließenden Dienstherrschaft angesehen werden — und auch das sei für den Unternehmer erkenndar gewesen —, daß über den oben bezeichneten Kreis der Familienangehörigen und Hausangestellten hinaus alle diejenigen Personen den besonderen Schutz des eigenen Unspruchs aus Erfüllung der Sorgsaltspflicht haben sollten, denen die

Dienstherrschaft aus § 618 Abs. 1 BGB. für den Schup ihrer Gesundheit hafte. Dazu gehöre aber auch die Aufwärterin. Andessen bedürfe biese Auffassung einer Einschräntung dahin, daß als so begünstigt nur solche aus § 618 BGB, berechtigte Versonen angesehen werden könnten, die zu der Dienstherrschaft in einem gewissen Dauerverhältnis ständen, woraus der Herrschaft eine zum mindesten sittliche Pflicht zu erhöhter Betreuung entspringe. Denn es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Dienstherr einen Bertrag zugunsten Dritter auch zum Vorteil solcher Personen schließen wolle, die nur gelegentlich und vorübergebend in seinen Räumen tätig seien und mit denen ihn fein engeres Band verknüpfe, wie es sich aus ber längeren Nugung ber Arbeitstraft und dem häufigeren Rusammentreffen, wohl auch der Anknüpfung versönlicher Beziehungen ergebe. Die Klägerin habe aber zu der Frau M. nicht nur in vorübergehender Beziehung gestanden: denn sie sei etwa ein Vierteliahr lang regelmäkia bei ihr beschäftigt gewesen und auch im übrigen habe, wie näher bargelegt wird, eine Dauerbeziehung zwischen der Rlägerin und Frau M. vorgelegen.

Aber auch wenn man letteres für den 11. August 1926 nicht mehr annehmen wollte — sagt das Berusungsurteil —, so würde doch ein Vertrag zugunsten Dritter in Ansehung der Rlägerin vorliegen. Denn in den Tagen eines Umzugs und der Neueinrichtung der Wohnung seien die den Einrichtungsgegenständen drohenden Gesahren noch um soviel größer als in den Zeiten eines geordneten Hauswesens, daß es als der erkennbare Wille des Wohnungsinhabers angesehen werden müsse, allen deim Umzug beteiligten Personen einen besonders weitgehenden Schutz zusommen zu lassen. Es müsse somit angenommen werden, daß der Vertrag zugunsten Dritter in Ansehung der Sorgssaltspflicht alle am Umzug beteiligten Personen umfasse.

Dem gegenüber macht die Revision geltend, bei einem Werfvertrag könne die Vereinbarung des Schutzes der sämtlichen ständig und vorübergehend in einer Wohnung Anwesenden nicht angenommen werden; die für den Mietvertrag gewonnenen Grundsätze könnten nicht auf den Werkvertrag übertragen werden.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben, und zwar hauptsächlich beswegen nicht, weil die Auslegung des zwischen der Beklagten und der Witwe M. geschlossenen Werkvertrags durch den Berufungsrichter dahin, daß der Werkvertrag einen Vertrag zugunsten auch der Klägerin enthalte, frei von Rechtsirrtum ist, insbesondere einem solchen in

der Anwendung der §§ 133, 157, 328 BGB. Ob der Kreis der Begünstigten im angesochtenen Urteil überall richtig bestimmt ist, kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls gehören zu jenem Kreise solche Personen, denen gegenüber der Besteller nach § 618 BGB. schadens-

ersappflichtig ist.

Die grundsätlichen Erwägungen, von benen das Berufungsgericht ausgeht, find zutreffend und stehen in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts fest (vgl. die Nachweisungen im RGRKomm. 6. Aufl. Erl. 3 zu § 328; Warnener BGB. 2. Aufl. Bem. II zu § 328; Soergel BGB. 4. Aufl. Erl. 1 und 9 zu § 328). Insbesondere ift es richtig, daß ein Vertrag zugunsten eines Dritten auch stillschweigend geschlossen werden kann und daß die Entscheidung der Fragen, ob ein Bertrag als auch zugunsten eines Dritten geschlossen zu erachten ist und ob ber Dritte unmittelbar Rechte aus bem Bertrag gegen ben Bersprechensgeber erwerben foll, in Ermanglung einer besonderen Bertragsbestimmung im wesentlichen von ber Burbigung ber tatsächlichen Verhältnisse bes Einzelfalls abhängt (KGZ. Bb. 87 S. 292). Bei diefer Bürdigung ist auf den Barteiwillen und den Geschäftszweck, sowie auf die Berkehrssitte, Rücksicht zu nehmen (RGA. Bb. 64 G. 113, Bb. 65 S. 168); ber Frage ber erganzenden Bertragsauslegung (RGRKomm. Erl. 1 Abs. 2 zu § 157) ist besondere Beachtung zu schenken (RGZ. Bb. 98 S. 213). Der von den Parteien verfolgte Geschäftszwed stellt ein objektives Merkmal bar; es ift baber nicht entscheibend, ob sich die Parteien beim Bertragsschluß ber Tragweite ihrer Erklärungen bewußt waren (WarnRipr. 1915 Nr. 203). Endlich ift es nicht erforderlich, daß die Berson bes Dritten, zu beffen Gunsten der Bertrag geschlossen wird, bei Bertragsschluß bezeichnet wird; es genügt seine Bestimmbarteit (RB3. Bb. 106 G. 126, Bb. 117

Auf dieser Grundlage haben neuere Urteile des Reichsgerichts in Fortbildung der früheren Rechtsprechung den Abschluß von Berträgen zugunsten Dritter in steigendem Umsang in Fällen angenommen, in denen Dritten ein Schaden erwachsen ist. Roch im Urteil vom 30. Juni 1910 VI 357/09 ist dem Dienstboten des Wieters, der in den Wietzäumen infolge ihres ordnungswidrigen Zustandes Schaden erlitten hatte, ein unmittelbarer Vertragsanspruch gegen den Vermieter sür den Regelsall versagt worden, und in RGZ. Bb. 77 S. 101, Bb. 81 S. 200 (vgl. Bb. 81 S. 215) ist dem Wieter Schadensersagt auf Erund

des Mietvertrags gegenüber dem Bermieter insoweit zuerkannt worden, als dem Mieter selbst infolge eines Unfalls, den seine Frau in ber Mietwohnung gehabt hatte, ein Schaben erwachsen war. Dagegen ist in solchen Fällen den Angehörigen des Mieters ein unmittelbarer vertraglicher Schabensersatzanspruch gegen ben Vermieter in den Entscheidungen KGB. Bb. 91 S. 24, Bb. 102 S. 232, WarnKpr. 1921 Mr. 96 = Recht 1921 Mr. 2775 auf Grund des § 328 BGB. zugebilligt worden. Während noch das Urteil KGB. Bb. 85 S. 183 bei dem auf ärztliche Behandlung eines Kindes gerichteten Vertrag den Schadensersatanspruch des Kindes gegen den Arzt auf Grund des vom Bater geschlossenen Bertrags verneint, hat das Urteil WarnRipr, 1918 Nr. 113 die Frage der vertraglichen Haftung eines Rahnarztes aus § 328 GBB. für den einem Kinde zugefügten Schaden bejaht, ohne jedoch die Entscheidung hierauf zu gründen. Im Urteil WarnRfpr. 1915 Nr. 203 ist anerkannt, daß bem Mitglied einer Ortstrankenkasse, das von dieser in einem Krankenhaus untergebracht war, gegen das Krankenhaus ein unmittelbarer vertraglicher Schabensersatanspruch zustehe, und in aleichem Sinne ist zugunsten eines Kindes entschieden worden, das in ein Säuglingsbeim zur Pflege gegeben war (AB. 1919 S. 38 Nr. 4). Aus dem Abschluß des Schulvertrags ferner erwächst bem Schüler nach dem Urteil vom 25. Mai 1925 IV 40/25 ein unmittelbares Recht auf Schabensersatz gegen die Anstalt. Wird eine Arbeiterin unter der Bedingung angenommen, daß sie ihre Kinder zur Arbeitsstätte mitbringen darf, so übernimmt dadurch der Dienstherr nicht nur gegenüber der Mutter, sondern auch unmittelbar den Kindern gegenüber die vertragliche Aufsichtspflicht und macht sich durch ihre Verletung den Kindern schabensersatpflichtig (JW. 1919 S. 820 Nr. 1). In dem Fall RGB. Bd. 98 S. 210 war die Benutung einer Kreissäge gestattet worden; die Benuhung sollte durch einen Arbeiter des Bestellers erfolgen, der sich dabei eine Verletzung zuzog: das Oberlandesgericht hatte die Rlage des Arbeiters gegen den Gigentumer ber Sage abgewiesen, bas Reichsgericht aber hat bas Urteil aufgehoben, weil nicht geprüft sei, ob nicht ein Vertrag zugunsten Dritter vorliege. Bei Beförderungsverträgen, also bei Fällen des Wertvertrags, ist in RGB. Bb. 87 S. 289 die Annahme des Vorderrichters gebilligt worden, daß dem britten Benuter des Wagens kein unmittelbarer vertraglicher Schabensersabanspruch gegen ben Unternehmer zustehe. Dagegen ift in MUA. Bd. 87 S. 65 ausgesprochen worden, daß der

Besteller den Besörderungsvertrag zugleich auch zugunsten seiner mitsahrenden Angehörigen abschließe und daß daher diesen unmittelbare vertragliche Schadensersahansprüche gegen den Unternehmer erwüchsen. Die gleiche Auffassung liegt dem in Recht 1924 Nr. 161 abgedruckten Urteil zugrunde. Hier war ein Kind von Erwachsenen aus eine Dampfersahrt mitgenommen worden, auf der es verletzt wurde; das Reichsgericht hat die Frage, ob dem Kinde ein unmittelbarer Vertragsanspruch gegen den Schiffseigner zustehe, bejaht. Endslich gehört hierher noch das — allerdings keinen Schadensersahanspruch behandelnde — Urteil RGZ. Vd. 103 S. 268, das die von der Vorinstanz getroffene Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter gebilligt hat. Un dieser neueren Rechtsprechung ist sestzuhalten; sie vertritt einen durchaus gesunden, den Lebensverhältnissen gerecht werdenden und dem Rechtsgefühl entsprechenden Standpunkt.

Beurteilt man nach ihr den vorliegenden Kall, so ergibt sich folgendes. Die Klägerin stand bei der Witwe M. als Aufwartung in einem Arbeitsverhältnis von längerer Dauer. Kraft dieser Stellung war sie nicht nur zur Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit, sondern auch zur Wahrung der Belange ihrer Arbeitgeberin befugt und verpflichtet, das Badezimmer zu betreten, aus dem der Gasgeruch zu kommen schien. Dieser hiernach zur Verrichtung ihrer Dienste bestimmte Raum befand sich nicht in dem Austand, daß die Mlägerin gegen Gefahr für Leib und Leben geschützt war, weil ber Gasleitung Gas entströmte; ber mangelhafte Ruftanb beruhte auf der grob fahrlässigen Art, inder B., der Erfüllungsgehilfe der Beklagten (§ 278 BGB.), das dieser übertragene Werk der Berlegung der Gazuhr ausgeführt hatte. Für die Frau M. bestanden nach dieser Richtung gemäß § 618 Abs. 1 BBB. Berpflichtungen, die der Gesetgeber für so wesentlich erachtet hat, daß ihre vertragliche Aufhebung ober Beschränkung im voraus nicht statthaft ist (§ 619 BGB.). Aus diesen Verpflichtungen haftete die Frau M., obwohl sie selbst kein Berschulden trifft, der Rlägerin auf Schadensersat. Denn die Haftung aus § 618 BGB. ist eine vertragsmäßige und baher ist § 278 BGB. anwendbar (RGZ. Bb. 77 S. 408; RGRKomm. Erl. 4 zu § 618), sodaß Frau M. der Klägerin für das Verschulden der Beklagten aufzukommen hatte (vgl. auch MGA. Bb. 102 S. 231) Das Urteil MGB. Bd. 106 S. 293, das einen besonderen Fall betrifft, steht nicht entgegen.

Nun war der von Frau M. verfolgte, auch der Beklagten erkennbare Awed bes Werkvertrags ber, daß bie Gasuhr ordnungsmäßig verlegt werde und daß insbesondere weder für Frau M. noch für solche Bersonen, benen sie nach § 618 BBB. schabensersappflichtig werben konnte, infolge ber Ausführung bes Werkes Gefahren für Leib und Leben erwüchsen. Rechtlich unbedenklich ist auch die weitere, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BBB, gewonnene Auffassung bes Berufungsrichters, daß Frau M. und die Beklagte die unmittelbare Haftung der letteren für alle Schäden vereinbart haben würden, welche ben nach § 618 BBB. ber Frau M. gegenüber schabensersatberechtigten Personen infolge unsachgemäßer Verlegung der Gazuhr etwa erwachsen könnten, falls die Beteiligten bei Vertragsschluß an eine solche Möglichkeit gebacht hätten. Denn Frau M. hatte die Übernahme einer solchen unmittelbaren Saftung Bur Bertragsbedingung gemacht und die Beklagte, um die Beftellung zu erhalten, wäre auch auf eine solche Bedingung um so mehr eingegangen, als sie ohnedies das Werk mangelfrei abzuliefern hatte und es für sie keinen wesentlichen Unterschied machte, ob sie sich bei vertragswidriger Ausführung der unmittelbaren Schabensersatklage der Angestellten der Frau M. oder der Rückgriffsklage der letteren aussette. Daß die mit Recht auf § 618 Abs. 1 BBB. gestütte Schabensersattlage ber Klägerin gegen Frau M. abgewiesen worden ist, bildet keinen Gegengrund. Denn die Beklagte konnte bei Bertragsschluß nicht mit ber Möglichkeit rechnen, daß die Rlage der Rlägerin gegen Frau M. anders beurteilt werden würde als die Rlage ber Klägerin gegen die Beklagte, da doch in beiden Prozessen in ganz gleicher Weise das Verschulben der Alägerin einerseits und das Verschulden des B., des Erfüllungsgehilfen der Beklagten und des mittelbaren Erfüllungsgehilfen der Frau M., gegen einander abzuwägen waren. Daß die Streitverkündung der Frau M. an die Beklagte im Borprozeß keine Wirkung zugunsten der letteren im Berhältnis zur Klägerin gemäß § 68 BBD. ausgelöst hat, ist schon im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt worden. Endlich besteht nach ber Auffassung bes Berufungsgerichts eine Berkehrssitte dahin, bak Berträge ber vorliegenden Art als auch zugunsten ber ftanbigen Arbeitnehmer bes Bestellers abgeschlossen (§ 328 Abs. 1 BBB.) gelten.